



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 6

03.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. StudO-BA Teil A bis 31.8.2020 (in der Fassung vom 16.04.2021 gültig ab 04.05.2021)
2. StudO-BA Teil A ab 01.09.2020 (in der Fassung vom 16.04.2021 gültig ab 04.05.2021)
3. Studienordnung BA -Teil B ab 01.09.2020 (in der Fassung vom 14.04.2021 gültig ab 04.05.2021)
4. GrundO HSPV NRW (in der Fassung vom 14.04.2021 gültig ab 04.05.2021)

Gelsenkirchen, den 03.05.2021

Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung–Bachelor - StudO-BA)

Die Fachbereichsräte Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und Polizei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) haben unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulegesetz öffentlicher Dienst – **FHGöD**) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 14. Dezember 2019,
- unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – **VAP 2.1**) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), in Kraft getreten am 1. September 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2019 (GV. NRW. S. 533), in Kraft getreten am 31. August 2019,
- und unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – **VAPPol II Bachelor**) vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 30. August 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 28. Februar 2021

beschlossen:

A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Module
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen
- § 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Rücktritt
- § 20 Ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen
- § 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 23 Zeugnis

- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte
- § 28 Inkrafttreten

B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: B 1 Studienverlaufsplan
B 2 Modulverteilungsplan
B 3 Modulbeschreibungen

C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: C 1 Studienverlaufsplan
C 2 Modulübersicht
C 3 Modulbeschreibungen

D Regelungen für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: D 1 Studienverlaufsplan
D 2 Modulübersicht
D 3 Modulbeschreibungen

E Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: E 1 Studienverlaufsplan
E 2 Modulübersicht
E 3 Modulbeschreibungen

F Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst - Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: F 1 Studienverlaufsplan
F 2 Modulübersicht
F 3 Modulbeschreibungen

A: Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung-Bachelor regelt den Aufbau, den Ablauf und die Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW).

§ 2 Ziele des Studiums¹

- (1) Die Studierenden werden durch anwendungsbezogene Lehre und Studium (fachwissenschaftliches Studium) und durch die fachpraktische Ausbildung (fachpraktisches Studium) auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.
- (2) Mit dem Bachelorgrad wird ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen und grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 10) vermittelt gleichzeitig die Laufbahnbefähigung. Für die Studiengänge Kommunaler Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung, Staatlicher Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung und Rentenversicherung wird der akademische Grad Bachelor of Laws (LL.B) verliehen. In den Studiengängen Kommunaler Verwaltungsdienst- Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik sowie Polizeivollzugsdienst wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Auf dieser Grundlage lassen die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden die Studierenden zum Studium zu.

§ 4 Aufbau des Studiums²

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. Die Studienzeit ist auf höchstens 5 Jahre begrenzt; § 22 bleibt unberührt.
- (2) Das Studium umfasst
 - eine Orientierungswoche,
 - das fachwissenschaftliche Studium,
 - das fachpraktische Studium,
 - das Projektstudium, an dessen Stelle im Polizeivollzugsdienst das Seminar oder als wählbare Alternative das Projekt tritt,
 - das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining,
 - eine Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums.
- (3) Die einzelnen Phasen des Studiums werden in den Studienverlaufsplänen für den jeweiligen Bachelorstudiengang geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.

§ 5 Module³

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Sie können im fachwissenschaftlichen und im fachpraktischen Studium angesiedelt sein. Daneben sind ebenfalls möglich
 - (a) Wahlpflichtmodule,
 - (b) Module, die fachübergreifend das fachwissenschaftliche und das fachpraktische Studium umfassen.
- (2) Module sind mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder andere Studienleistung) abzuschließen; diese können sich auch aus Teilstudienleistungenzusammensetzen.
- (3) Allen Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Nähere ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung. Die mit einem Modul verbundenen Creditpoints werden erst erworben, wenn die Studienleistung i.S.d. Abs. 2 erfolgreich erbracht wurde.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten⁴

- (1) Im fachwissenschaftlichen Studium sind Lehrveranstaltungsarten insbesondere das Lehrgespräch, die Gruppenarbeit, das Projekt, das Seminar, das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining sowie die Exkursion. Das Nähere kann in Richtlinien geregelt werden.
- (2) Im fachpraktischen Studium werden theoretisch erworbene Kompetenzen angewandt und erweitert sowie praktische Fähigkeiten eingeübt. Das geschieht insbesondere durch Arbeit in Lerngruppen oder einzeln mit direkter Betreuung durch Ausbilderinnen und Ausbilder, durch Unterweisungen mit medienunterstützter Präsentation, Fallbearbeitungen, Lehrgespräche, Rollenspiele, Seminare und Übungen im Training.

§ 7 Prüfungsausschuss⁵

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise; die fachliche Verantwortung ergibt sich aus der Grundordnung der HSPV NRW in der aktuell geltenden Fassung,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
 - Entscheidungen über Widersprüche,
 - Feststellung der Gesamtnote für jede/n Studierende/n,
 - Erteilung des Abschlusszeugnisses und
 - Entscheidungen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

Der Prüfungsausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern der HSPV NRW und der Praxis zusammen. Im Fachbereich Polizeivollzugsdienst wird die Praxis durch je ein Mitglied des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) und ein Mitglied der Ausbildungsbehörden mit Stimmrecht vertreten. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der HSPV NRW; die Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden

- a) für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)
- b) für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.),
- c) für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung (LL.B.),
- d) gemeinsam für die Studiengänge Kommunalen Verwaltungsdienst Allgemeine Verwaltung (LL.B.) und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.),

eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der HSPV NRW sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis, für den Studiengang Polizeivollzugsdienst je eine Vertreterin oder ein Vertreter des LAFP und der Ausbildungsbehörden, sowie je ein studentisches Mitglied aus dem Fachbereich AV/R und ein studentisches Mitglied aus dem Fachbereich Polizei an.

Dem Senat werden

- von den zuständigen Fachbereichen die hauptamtlich Lehrenden,
- von den für die fachpraktischen Studienanteile zuständigen Stellen die Vertreterin oder der Vertreter der Fachpraxis und
- von den Studierenden im Senat die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden

sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgeschlagen, vom Senat benannt und vom für das für Inneres zuständige Ministerium bestellt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses endet jeweils mit der Konstituierung der Fachbereichsräte. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

- Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise; die fachliche Verantwortung ergibt sich aus der Grundordnung der HSPV NRW in der aktuell geltenden Fassung,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter nach § 9,
- Entscheidungen nach §§ 14, 15, 18 – 22,
- Entscheidungen in Rechtschutzverfahren,
- Entscheidungen über Aufhebung von Prüfungsentscheidungen außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren.

Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung zu berichten.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle können den Abteilungsleitungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gegeben werden, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende oder ein dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung des Prüfungswesens.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsamt⁶

- (1) Zur Bewältigung der nach § 7 Abs. 4 StudO BA Teil A übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird am Dienstsitz der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der HSPV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Prüfungsamtes. Sie oder er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann sie oder er sich bestimmte Aufgaben, welche ihr oder ihm nach § 7 Abs.4 StudO BA Teil A übertragen worden sind, vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit⁷

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Er kann dazu die Ausbildungsbehörden um Vorschläge bitten. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für die Bewertung von Studienleistungen können
 - a) hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte,
 - b) Ausbilderinnen oder Ausbilder bzw. die mit der Ausbildung in der Praxis Betrauten sowie
 - c) Lehrende des LAFP NRW bestellt werden,

soweit sie

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 besitzen und
- mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben.

Dies gilt auch, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation i.S.d. §95 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) erbracht wird.

Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte gem. Buchstabe a) gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer einer ausländischen Kooperationshochschule gelten für die im Auslandsstudium an die Stelle der Projektleistung tretenden Studienleistungen als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (3) Für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums können als Gutachterin oder Gutachter
- (a) Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte sowie
 - (b) Ausbilderinnen oder Ausbilder

bestellt werden.

Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 und S. 3 gilt entsprechend. Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem über Erfahrungen mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Textes verfügen; als Nachweis gelten insbesondere Veröffentlichungen oder eine Diplom- bzw. Magisterarbeit. In Ausnahmefällen können für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen sowie weitere zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen bestellt werden. Hauptamtlich Lehrende gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (4) Beauftragte der Ausbildungsbehörde und ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates können bei Prüfungen zugegen sein. Die Teilnahmeabsicht ist den gemäß Absatz 2 oder 3 prüfenden Personen über die jeweilige Studienortverwaltung bzw. der Ausbildungsleitung vorab anzuzeigen. Das Recht nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Abweichende Regelungen können in den Studienordnungen BA Teil B, C, D, E, F oder G getroffen werden.

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorprüfung⁸

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie zeigt, dass die oder der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
- (a) der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie
 - (b) den sonstigen Studienleistungen gem. § 5 Abs. 2.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums bedingt das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 S. 3 für alle nach dem Studienverlaufsplan zeitlich vorangehenden Module. Bis zu einer Entscheidung gem. § 13 wird das Studium vorläufig fortgesetzt.

§ 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten⁹

- (1) Für die Bewertung von Studienleistungen sind , sofern die Bewertung nicht allein mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt, folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
2,0	=	gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
3,0	=	befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
5,0	=	nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung)

Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so bewerten sie die gesamte Leistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Das arithmetische Mittel wird mit 1 Dezimalstelle hinter dem Komma hinter jeder Notenbezeichnung in Klammern aufgeführt.

- (4) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertete Studienleistung werden Credits nach Maßgabe des Modulverteilungsplans bzw. der Modulübersicht vergeben.
- (5) Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i.S.d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich.

§ 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen¹⁰

- (1) Modulprüfungen können unbeschadet der §§ 15 f. in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:
- a) Klausur
In einer Klausur ist eine begrenzte Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Sofern im Folgenden nichts anderes geregelt wird, muss die Klausur mindestens drei Zeitstunden betragen, wobei in jedem Studiengang im Rahmen der Modulprüfungen mindestens drei vierstündige Klausuren vorzusehen sind. Klausuren werden grundsätzlich nach den in § 7 Abs. 1 StudO BA Teil A beschriebenen Verfahren zentral erstellt. Sofern Klausuren dezentral durch den jeweiligen Lehrenden erstellt werden, werden diese als dezentrale Klausur im Modulverteilungsplan ausgewiesen.
 - b) Fachgespräch
Im Fachgespräch wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld zu beziehen.
Ein Fachgespräch kann auch mit einer Gruppe von höchstens 4 Studierenden durchgeführt werden. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss erkennbar und bewertbar sein. Das Fachgespräch soll für jeden der Studierenden mindestens 15 Minuten jedoch nicht mehr als 20 Minuten dauern.
 - c) Hausarbeit
In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann.
 - d) Referat mit mündlichem Vortrag
Das Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag. Die schriftliche Ausarbeitung ist vor dem Vortrag vorzulegen, der eigenständige mündliche Vortrag soll 20 bis 30 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.
 - e) Seminarleistung
Das Seminar dient der Vertiefung des Studiums in dem von der Seminarleitung ausgewählten Bereich. Im Seminar sollen Studierende verstärkt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit vertretenen Meinungen, aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion sowie zum freien Vortrag angeregt werden. Bewertungsgrundlagen sind die schriftlich vorzulegende Seminararbeit, die Präsentation und die Mitarbeit.
 - f) Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit
Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit werden in den studiengangsspezifischen Regelungen bestimmt, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i.S.d. Absatz 2 handelt.
 - g) Projektleistung
Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss, und einer gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse mit Kolloquium. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren

und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

(2) Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen. Eine regelmäßige Anwesenheit setzt die Teilnahme an grundsätzlich mindestens 80 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus, sofern in studiengangsspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsleitung hat jede oder jeder Studierende am Ende eines Praxismoduls einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen, der dieser direkt zuzuleiten ist. Dieser Bericht ist nicht Bestandteil einer Studienleistung gemäß § 5 Abs. 2; er informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika. Er dient auch der Reflexion der Studierenden über das Praxismodul.

(4) Für die fachwissenschaftlichen Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss die Termine bzw. Prüfungszeiträume fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Bei Praxismodulen und bei fachpraktischen Teilmodulen gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. b werden die Prüfungstermine den Studierenden nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Bei Fachgesprächen, Präsentationen und Kolloquien im Projekt sowie im Seminar setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende bzw. Auszubildende sein, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(6) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Regelungen für den jeweiligen Studiengang als Bestandteil dieser Studienordnung.

Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses ist die jeweilige schriftliche Ausarbeitung in Reinschrift (ausgedruckte, schriftliche Fassung der Arbeit) abzugeben. Eine Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung in elektronischer Form durch Email, DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter Signatur entspricht nicht dem Schriftformerfordernis und ist ausgeschlossen.

(7) Die Bewertung einer Studienleistung ist grundsätzlich nach Ablauf von 8 Wochen bekanntzugeben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt bei Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c (Hausarbeit) und e (Seminarleistung) mit Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts.

Die Bewertungen mehrerer Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a (Klausur) aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der zeitlich letzten Studienleistung gemeinsam bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe einer Studienleistung nach Abs. 1 Buchstabe b (Fachgespräch) erfolgt unverzüglich nach Durchführung der Prüfung.

§ 12a^{10a}

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. §12 Abs. 6 StudO-BA Teil A abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen¹¹

- (1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) Studienleistungen in Modulen oder Teilmodulen, die schlechter als ausreichend (4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, sind nicht bestanden und können einmal wiederholt werden, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Eine Wiederholung bestandener Studienleistungen ist nicht zulässig. Wird in einer Studienleistungen auch in der Wiederholung eine Bewertung von mindestens ausreichend (4,0) bzw. „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.
- (3) Wiederholungen sind längstens nach Ablauf von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Studienleistung in einem anderen als dem regulären Erstertermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d, e, f oder g erbracht hat.
- (4) Werden die Wiederholungen von schriftlichen Prüfungsformen oder –teilen bei fachwissenschaftlichen Modulen schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Die Zweitkorrekturen werden nach der durch § 18 Abs. 1 lit.e) GrundO festgelegten Rangfolge durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Führt diese zu differierenden Bewertungen ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. § 11 Abs. 2 S. 2 gilt nicht.

Kommt eine Einigung i.S.d. Satzes 3 nicht zu Stande, wird eine Drittkorrektur durchgeführt; aufgrund der Drittkorrektur kann nur die Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder –teilen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

- (5) Studienleistungen in der fachpraktischen Studienzeit sollen so früh innerhalb des Studienabschnittes angesetzt werden, dass eine Wiederholung möglich ist. Die Wiederholungsprüfung ist durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Eine Studienleistung nach § 12 Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt bei einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachwissenschaftlichen Studiums in der Prüfungsform nach § 12 Abs. 1 Buchst. d (Referat mit mündlichem Vortrag), sofern in den studiengangsspezifischen Regelung nichts anderes bestimmt ist; die Wiederholung wird ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachpraktischen Studiums bestimmt sich nach den studiengangsspezifischen Regelungen. Bei einer endgültigen Bewertung mit „nicht bestanden“ ist die Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten¹²

- (1) Prüfungsleistungen oder Module, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, sind bei Erwerb gleichwertiger Kompetenzen anrechenbar, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede bezüglich der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen des Studienganges, in dem die Anrechnung

erfolgen soll. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Rücknahme des Antrages auf Anrechnung ist nach Bestandskraft des Anrechnungsbescheides auf Antrag des/der Studierenden nicht möglich.

- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben wurden und den in den Modulen vermittelten Kompetenzen gleichwertig sind, können bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studienleistungen angerechnet werden. Als Nachweis sind z.B. Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise oder vergleichbare Dokumente einzureichen.
- (3)
- a) Werden Prüfungsleistungen oder Module angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
- b) Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung der modifizierten bayrischen Formel.

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

mit

- N = gesuchte Note
 P = umzurechnender Punktwert nach dem anderen Notensystem
 P_{max} = oberer Eckwert (höchste Punktezahl im anderen Notensystem)
 P_{min} = unterer Eckwert (niedrigste Punktezahl zum Bestehen führende Punktezahl im anderen Notensystem)

Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der schlechtere Notenstufe zuzuordnen.

- (c) Bei nicht numerischen Notensystemen sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und nach dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein- Westfalen (VAPgD BA) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S.572) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß dessen § 13 Abs. 2 der entsprechenden Note nach § 11 Abs. 1 zuzuordnen.
- d) Ist eine Umrechnung danach nicht möglich wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet.
- (4) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Modulen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist. Anträge auf Anrechnung auf Prüfungsleistungen oder Modulen des ersten Studienjahres sind bis spätestens drei Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen. Der Antrag auf Anrechnung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres (31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht), zu stellen. Die Studierenden

haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft bei Anträgen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb von Hochschulgängen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten zunächst das Vorliegen der formalen Voraussetzungen der Gleichwertigkeit. Sind die formalen Voraussetzungen gegeben, wird die inhaltliche Gleichwertigkeit durch die Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren überprüft. Diese geben ein Votum zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ab. Sodann entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Votums der Landesmodulkoordinatorin bzw. des Landesmodulkoordinators über den Antrag auf Anrechnung.

§ 15 Bachelorarbeit¹³

- (1) Die oder der Studierende soll durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorarbeit soll die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.
- (2) Die Studierenden haben bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Dabei dient das von der bzw. dem Studierenden für den Vorschlag zu fertigende Exposé als Grundlage der Themenvereinbarung. Während der Anfertigung der Bachelorarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachterbetreut.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema zurückgegeben werden. Nach Rückgabehat die oder der Studierende unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht in der 7 Wochenfrist bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist um längstens 2 Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als 2 Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ein neues Thema zu beantragen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der von ihr oder ihm bearbeitete Teil selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Ist die Zulassung zum Kolloquium nicht erfolgt, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden; die oder der Studierende hat

unverzüglich ein neues Thema zu beantragen. Der Drittgutachter wird durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.

§ 15 a^{13a}

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. §15 Abs. 5 StudO-BA Teil A abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 16 Kolloquium¹⁴

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Wird im Falle des § 15 Abs. 6 S. 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt, nimmt diese oder dieser ebenfalls an dem Kolloquium teil.
- (3) Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit durch alle beteiligten Gutachter. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden, sofern nicht bereits die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 15 Abs. 6 in Anspruch genommen worden ist.

§ 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium¹⁵

- (1) Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Das Kolloquium erfolgt, wenn alle weiteren für den Studiengang vorgesehenen Studienleistungen i.S.d. § 5 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote¹⁶

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums und die sonstigen Studienleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Bildung der Durchschnittsnote der Module werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den den Modulen zugewiesenen Creditpoints gewichtet (multipliziert), addiert und durch die Zahl der Creditpoints, die auf die benoteten Modulprüfungen entfallen, dividiert; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Studienleistungen wie folgt zu gewichten:
- Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium 20%
 - Durchschnittsnote der Modulprüfung gemäß Absatz 2 80%
- (4) Der Gesamtnote wird die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) zugeordnet und im Diploma Supplement gemäß § 25 ausgewiesen, sobald die Gesamtnoten einer Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) drei akademischen Jahren vorliegen. Für die Bestimmung der ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die folgenden 10 %.

§ 19 Rücktritt¹⁷

- (1) Eine Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe einer schriftlichen Studienleistung.
- (2) Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Können die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten¹⁸

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs z.B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel können nach den Umständen des Einzelfalles ausgesprochen werden:
1. der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Wiederholung der Studienleistung aufgegeben,
 2. die Studienleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, wird mit „nicht ausreichend“ bewertet,
 3. in besonders schweren Fällen, wie beispielsweise der wiederholten Täuschung im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises, wird die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholung der Studienleistung ausgeschlossen.

Soweit erforderlich können prüfende oder aufsichtführende Personen die Fortsetzung der Studienleistung untersagen.

- (2) Wird ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des Absatz 1 erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Studienleistung in der Regel für nicht bestanden zu erklären; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Ist die Wiederholung nach Maßgabe der §§ 13, 15 – 16 nicht zulässig oder aus anderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unrichtige Urkunden im Sinne von §§ 23 ff. sind einzuziehen; § 26 bleibt unberührt.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn seit Ablegung der Studienleistung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen¹⁹

Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Studienjahres gestellt werden.

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten²⁰

- (1) Wer wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die Praxiszeiten abzuleisten, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studienordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Den Verlängerungszeitraum legt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten gilt Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Falls Hinderungsgründe gemäß Absatz 1 oder 2 wegen ihrer zeitlichen Dauer keine positiven Studienleistungen erwarten lassen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde die Wiederholung von Studienleistungen im notwendigen Umfang anordnen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 c) (Hausarbeit), die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 d) (Referat) oder die Seminararbeit im Rahmen einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 e) (Seminarleistung) nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 4 S. 2 – 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis²¹

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HSPV ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
 - a) das Gesamtprädikat des Studiums,
 - b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - d) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte,
 - e) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden und
 - f) eine Anerkennungsnotiz, die der Absolventin bzw. dem Absolventen bescheinigt, dass sie bzw. er durch ihre und seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben hat.
- (3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW, ersatzweise von den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern der HSPV gezeichnet.

§ 24 Urkunde²²

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Bachelorgrad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung der Urkunde verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von einem Mitglied des Präsidiums der HSPV NRW gezeichnet und mit dem Siegel der HSPV NRW versehen.

§ 25 Diploma Supplement²³

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFFS empfohlen werden.

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung²⁴

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte²⁵

- 1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt beantragen, ihr oder ihm Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- 2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung unter Aufsicht gestattet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Studierende können auf ihre Kosten Kopien fertigen.

§ 28 Inkrafttreten²⁶

Diese Ordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

¹ § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

² § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

³ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁴ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

- ⁵ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.
- ⁶ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.12.2019, genehmigt mit Erlass vom 19.03.2020.
- ⁷ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.05.2020, genehmigt durch Erlass vom 07.08.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ⁸ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ⁹ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ¹⁰ § 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2019, genehmigt mit Erlass vom 19.03.2020, geändert durch Beschluss vom 05.06.2018, genehmigt durch Erlass vom 16.08.2018, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 16.08.2018, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ^{10a} § 12a eingefügt durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021
- ¹¹ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ¹² § 14 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021, geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ¹³ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.
- ^{13a} § 15a zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021, eingefügt durch Beschluss vom 20.04.2020, genehmigt durch Erlass vom 20.04.2020.
- ¹⁴ § 16 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁵ § 17 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁶ § 18 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ¹⁷ § 19 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁸ § 20 zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016, geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁹ § 21 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁰ § 22 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ²¹ § 23 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ²² § 24 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ²³ § 25 zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.
- ²⁴ § 26 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁵ § 27 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁶ § 28 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung–Bachelor - StudO-BA)

Die Fachbereichsräte Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und Polizei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) haben unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulegesetz öffentlicher Dienst – **FHGöD**) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 14. Dezember 2019,
- unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – **VAP 2.1**) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), in Kraft getreten am 1. September 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2019 (GV. NRW. S. 533), in Kraft getreten am 31. August 2019,
- und unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – **VAPPol II Bachelor**) vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 30. August 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 28. Februar 2021

beschlossen:

A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Module
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen
- § 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Rücktritt
- § 20 Ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen
- § 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 23 Zeugnis

- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte
- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: B 1 Studienverlaufsplan
B 2 Modulverteilungsplan
B 3 Modulbeschreibungen

C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: C 1 Studienverlaufsplan
C 2 Modulübersicht
C 3 Modulbeschreibungen

D Regelungen für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: D 1 Studienverlaufsplan
D 2 Modulübersicht
D 3 Modulbeschreibungen

E Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: E 1 Studienverlaufsplan
E 2 Modulübersicht
E 3 Modulbeschreibungen

F Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst - Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: F 1 Studienverlaufsplan
F 2 Modulübersicht
F 3 Modulbeschreibungen

G Regelungen für den Studiengang Verwaltungsinformatik (B.A.)

Ergänzende Regelungen

- Anlagen: G 1 Studienverlaufsplan
G 2 Modulübersicht
G 3 Modulbeschreibungen

A: Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung-Bachelor regelt den Aufbau, den Ablauf und die Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW).

§ 2 Ziele des Studiums¹

- (1) Die Studierenden werden durch anwendungsbezogene Lehre und Studium (fachwissenschaftliches Studium) und durch die fachpraktische Ausbildung (fachpraktisches Studium) auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.
- (2) Mit dem Bachelorgrad wird ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen und grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 10) vermittelt gleichzeitig die Laufbahnbefähigung. Für die Studiengänge Kommunaler Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung, Staatlicher Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung und Rentenversicherung wird der akademische Grad Bachelor of Laws (LL.B) verliehen. In den Studiengängen Kommunaler Verwaltungsdienst- Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik sowie Polizeivollzugsdienst wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Auf dieser Grundlage lassen die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden die Studierenden zum Studium zu.

§ 4 Aufbau des Studiums²

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. Die Studienzeit ist auf höchstens 5 Jahre begrenzt; § 22 bleibt unberührt.
- (2) Das Studium umfasst
 - eine Orientierungswoche,
 - das fachwissenschaftliche Studium,
 - das fachpraktische Studium,
 - das Projektstudium, an dessen Stelle im Polizeivollzugsdienst das Seminar oder als wählbare Alternative das Projekt tritt,
 - das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining,
 - eine Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums.
- (3) Die einzelnen Phasen des Studiums werden in den Studienverlaufsplänen für den jeweiligen Bachelorstudiengang geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.

§ 5 Module³

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Sie können im fachwissenschaftlichen und im fachpraktischen Studium angesiedelt sein. Daneben sind ebenfalls möglich
 - (a) Wahlpflichtmodule,
 - (b) Module, die fachübergreifend das fachwissenschaftliche und das fachpraktische Studium umfassen.
- (2) Module sind mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder andere Studienleistung) abzuschließen; diese können sich auch aus Teilstudienleistungenzusammensetzen.
- (3) Allen Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Nähere ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung. Die mit einem Modul verbundenen Creditpoints werden erst erworben, wenn die Studienleistung i.S.d. Abs. 2 erfolgreich erbracht wurde.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten⁴

- (1) Im fachwissenschaftlichen Studium sind Lehrveranstaltungsarten insbesondere das Lehrgespräch, die Gruppenarbeit, das Projekt, das Seminar, das Training sozialer Kompetenzen bzw. das Kommunikations- und Rhetoriktraining sowie die Exkursion. Das Nähere kann in Richtlinien geregelt werden.
- (2) Im fachpraktischen Studium werden theoretisch erworbene Kompetenzen angewandt und erweitert sowie praktische Fähigkeiten eingeübt. Das geschieht insbesondere durch Arbeit in Lerngruppen oder einzeln mit direkter Betreuung durch Ausbilderinnen und Ausbilder, durch Unterweisungen mit medienunterstützter Präsentation, Fallbearbeitungen, Lehrgespräche, Rollenspiele, Seminare und Übungen im Training.

§ 7 Prüfungsausschuss⁵

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise; die fachliche Verantwortung ergibt sich aus der Grundordnung der HSPV NRW in der aktuell geltenden Fassung,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
 - Entscheidungen über Widersprüche,
 - Feststellung der Gesamtnote für jede/n Studierende/n,
 - Erteilung des Abschlusszeugnisses und
 - Entscheidungen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

Der Prüfungsausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern der HSPV NRW und der Praxis zusammen. Im Fachbereich Polizeivollzugsdienst wird die Praxis durch je ein Mitglied des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) und ein Mitglied der Ausbildungsbehörden mit Stimmrecht vertreten. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der HSPV NRW; die Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden

- a) für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)
- b) für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.),
- c) für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst- Allgemeine Verwaltung (LL.B.),
- d) gemeinsam für die Studiengänge Kommunalen Verwaltungsdienst
Allgemeine Verwaltung (LL.B.) und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.),
- e) für den Studiengang Verwaltungsinformatik (B.A.),

je eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der HSPV NRW sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis, für den Studiengang Polizeivollzugsdienst je eine Vertreterin oder ein Vertreter des LAFP und der Ausbildungsbehörden, sowie je ein studentisches Mitglied aus dem Fachbereich AV/R und ein studentisches Mitglied aus dem Fachbereich Polizei an. Der Studiengang Verwaltungsinformatik wird von den Vertretern der Fachpraxis für die Studiengänge Staatliche Verwaltung und Kommunale Verwaltung mit vertreten.

Dem Senat werden

- von den zuständigen Fachbereichen die hauptamtlich Lehrenden,
- von den für die fachpraktischen Studienanteile zuständigen Stellen die Vertreterin oder der Vertreter der Fachpraxis und
- von den Studierenden im Senat die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden

sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgeschlagen, vom Senat benannt und vom für das für Inneres zuständige Ministerium bestellt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses endet jeweils mit der Konstituierung der Fachbereichsräte. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

- Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise; die fachliche Verantwortung ergibt sich aus der Grundordnung der HSPV NRW in der aktuell geltenden Fassung,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter nach § 9,
- Entscheidungen nach §§ 14, 15, 18 – 22,
- Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren,
- Entscheidungen über Aufhebung von Prüfungsentscheidungen außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren.

Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung zu berichten.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle können den Abteilungsleitungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gegeben werden, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende oder ein dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung des Prüfungswesens.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsamt⁶

- (1) Zur Bewältigung der nach § 7 Abs. 4 StudO BA Teil A übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird am Dienstsitz der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der HSPV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Prüfungsamtes. Sie oder er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann sie oder er sich bestimmte Aufgaben, welche ihr oder ihm nach § 7 Abs. 4 StudO BA Teil A übertragen worden sind, vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit⁷

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Er kann dazu die Ausbildungsbehörden um Vorschläge bitten. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für die Bewertung von Studienleistungen können
 - a) hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte,
 - b) Ausbilderinnen oder Ausbilder bzw. die mit der Ausbildung in der Praxis Betrauten sowie
 - c) Lehrende des LAFP NRW bestellt werden,

soweit sie

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 besitzen und
- mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben.

Dies gilt auch, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation i.S.d. §95 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) erbracht wird.

Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte gem. Buchstabe a) gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer einer ausländischen Kooperationshochschule gelten für die im Auslandsstudium an die Stelle der Projektleistung tretenden Studienleistungen als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (3) Für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums können als Gutachterin oder Gutachter
- (a) Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte sowie
 - (b) Ausbilderinnen oder Ausbilder

bestellt werden.

Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 und S. 3 gilt entsprechend. Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem über Erfahrungen mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Textes verfügen; als Nachweis gelten insbesondere Veröffentlichungen oder eine Diplom- bzw. Magisterarbeit. In Ausnahmefällen können für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen sowie weitere zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen bestellt werden. Hauptamtlich Lehrende gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (4) Beauftragte der Ausbildungsbehörde und ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates können bei Prüfungen zugegen sein. Die Teilnahmeabsicht ist den gemäß Absatz 2 oder 3 prüfenden Personen über die jeweilige Studienortverwaltung bzw. der Ausbildungsleitung vorab anzuzeigen. Das Recht nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Abweichende Regelungen können in den Studienordnungen BA Teil B, C, D, E, F oder G getroffen werden.

Abschnitt 2: Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorprüfung⁸

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie zeigt, dass die oder der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
- (a) der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie
 - (b) den sonstigen Studienleistungen gem. § 5 Abs. 2.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums bedingt das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 S. 3 für alle nach dem Studienverlaufsplan zeitlich vorangehenden Module. Bis zu einer Entscheidung gem. § 13 wird das Studium vorläufig fortgesetzt.

§ 11 Bewertung von Studienleistungen, Bildung von Noten⁹

- (1) Für die Bewertung von Studienleistungen sind , sofern die Bewertung nicht allein mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt, folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
2,0	=	gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
3,0	=	befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
5,0	=	nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung)

Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so bewerten sie die gesamte Leistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Das arithmetische Mittel wird mit 1 Dezimalstelle hinter dem Komma hinter jeder Notenbezeichnung in Klammern aufgeführt.

- (4) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertete Studienleistung werden Credits nach Maßgabe des Modulverteilungsplans bzw. der Modulübersicht vergeben.
- (5) Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i.S.d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich.

§ 12 Modulprüfungen und andere Studienleistungen¹⁰

- (1) Modulprüfungen können unbeschadet der §§ 15 f. in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:
 - a) Klausur
In einer Klausur ist eine begrenzte Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Sofern im Folgenden nichts anderes geregelt wird, muss die Klausur mindestens drei Zeitstunden betragen, wobei in jedem Studiengang im Rahmen der Modulprüfungen mindestens drei vierstündige Klausuren vorzusehen sind. Klausuren werden grundsätzlich nach den in § 7 Abs. 1 StudO BA Teil A beschriebenen Verfahren zentral erstellt. Sofern Klausuren dezentral durch den jeweiligen Lehrenden erstellt werden, werden diese als dezentrale Klausur im Modulverteilungsplan ausgewiesen.
 - b) Fachgespräch
Im Fachgespräch wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld zu beziehen.
Ein Fachgespräch kann auch mit einer Gruppe von höchstens 4 Studierenden durchgeführt werden. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss erkennbar und bewertbar sein. Das Fachgespräch soll für jeden der Studierenden mindestens 15 Minuten jedoch nicht mehr als 20 Minuten dauern.
 - c) Hausarbeit
In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann.
 - d) Referat mit mündlichem Vortrag
Das Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag. Die schriftliche Ausarbeitung ist vor dem Vortrag vorzulegen, der eigenständige mündliche Vortrag soll 20 bis 30 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.
 - e) Seminarleistung
Das Seminar dient der Vertiefung des Studiums in dem von der Seminarleitung ausgewählten Bereich. Im Seminar sollen Studierende verstärkt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit vertretenen Meinungen, aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion sowie zum freien Vortrag angeregt werden. Bewertungsgrundlagen sind die schriftlich vorzulegende Seminararbeit, die Präsentation und die Mitarbeit.
 - f) Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit
Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit werden in den studiengangsspezifischen Regelungen bestimmt, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i.S.d. Absatz 2 handelt.
 - g) Projektleistung
Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss, und einer gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse mit Kolloquium. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren

und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

- (2) **Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)**
Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen. Eine regelmäßige Anwesenheit setzt die Teilnahme an grundsätzlich mindestens 80 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus, sofern in studiengangsspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Auf Verlangen der Ausbildungsleitung hat jede oder jeder Studierende am Ende eines Praxismoduls einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen, der dieser direkt zuzuleiten ist. Dieser Bericht ist nicht Bestandteil einer Studienleistung gemäß § 5 Abs. 2; er informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika. Er dient auch der Reflexion der Studierenden über das Praxismodul.
- (4) Für die fachwissenschaftlichen Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss die Termine bzw. Prüfungszeiträume fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Bei Praxismodulen und bei fachpraktischen Teilmodulen gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. b werden die Prüfungstermine den Studierenden nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Bei Fachgesprächen, Präsentationen und Kolloquien im Projekt sowie im Seminar setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende bzw. Auszubildende sein, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- (6) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Regelungen für den jeweiligen Studiengang als Bestandteil dieser Studienordnung.
Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses ist die jeweilige schriftliche Ausarbeitung in Reinschrift (ausgedruckte, schriftliche Fassung der Arbeit) abzugeben. Eine Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung in elektronischer Form durch Email, DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter Signatur entspricht nicht dem Schriftformerfordernis und ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bewertung einer Studienleistung ist grundsätzlich nach Ablauf von 8 Wochen bekanntzugeben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt bei Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c (Hausarbeit) und e (Seminarleistung) mit Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts.
Die Bewertungen mehrerer Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a (Klausur) aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der zeitlich letzten Studienleistung gemeinsam bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe einer Studienleistung nach Abs. 1 Buchstabe b (Fachgespräch) erfolgt unverzüglich nach Durchführung der Prüfung.

§ 12a^{10a}

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. § 12 Abs. 6 StudO-BA Teil A abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen¹¹

- (1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) Studienleistungen in Modulen oder Teilmodulen, die schlechter als ausreichend (4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, sind nicht bestanden und können einmal wiederholt werden, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Eine Wiederholung bestandener Studienleistungen ist nicht zulässig. Wird in einer Studienleistungen auch in der Wiederholung eine Bewertung von mindestens ausreichend (4,0) bzw. „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.
- (3) Wiederholungen sind längstens nach Ablauf von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Studienleistung in einem anderen als dem regulären Erstertermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d, e, f oder g erbracht hat.
- (4) Werden die Wiederholungen von schriftlichen Prüfungsformen oder – teilen bei fachwissenschaftlichen Modulen schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Die Zweitkorrekturen werden nach der durch § 18 Abs. 1 lit.e) GrundO festgelegten Rangfolge durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Führt diese zu differierenden Bewertungen ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. § 11 Abs. 2 S. 2 gilt nicht.

Kommt eine Einigung i.S.d. Satzes 3 nicht zu Stande, wird eine Drittkorrektur durchgeführt; aufgrund der Drittkorrektur kann nur die Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder –teilen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

- (5) Studienleistungen in der fachpraktischen Studienzeit sollen so früh innerhalb des Studienabschnittes angesetzt werden, dass eine Wiederholung möglich ist. Die Wiederholungsprüfung ist durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Eine Studienleistung nach § 12 Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt bei einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachwissenschaftlichen Studiums in der Prüfungsform nach § 12 Abs. 1 Buchst. d (Referat mit mündlichem Vortrag), sofern in den studiengangsspezifischen Regelung nichts anderes bestimmt ist; die Wiederholung wird ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung einer Studienleistung nach § 12 Abs. 2 des fachpraktischen Studiums bestimmt sich nach den studiengangsspezifischen Regelungen. Bei einer endgültigen Bewertung mit „nicht bestanden“ ist die Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Die nach § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten¹²

- (1) Prüfungsleistungen oder Module, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, sind bei Erwerb gleichwertiger Kompetenzen anrechenbar, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede bezüglich der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen des Studienganges, in dem die Anrechnung

erfolgen soll. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Rücknahme des Antrages auf Anrechnung ist nach Bestandskraft des Anrechnungsbescheides auf Antrag des/der Studierenden nicht möglich.

- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben wurden und den in den Modulen vermittelten Kompetenzen gleichwertig sind, können bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studienleistungen angerechnet werden. Als Nachweis sind z.B. Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise oder vergleichbare Dokumente einzureichen.

(3)

- a) Werden Prüfungsleistungen oder Module angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
- b) Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung der modifizierten bayrischen Formel.

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

mit

N = gesuchte Note

P = umzurechnender Punktwert nach dem anderen Notensystem

P_{max} = oberer Eckwert (höchste Punktezahl im anderen Notensystem)

P_{min} = unterer Eckwert (niedrigste Punktzahl zum Bestehen führende Punktzahl im anderen Notensystem)

Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der schlechtere Notenstufe zuzuordnen.

- (c) Bei nicht numerischen Notensystemen sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und nach dem laubahnrechtlichen Bewertungssystem nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein- Westfalen (VAPgD BA) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S.572) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß dessen § 13 Abs. 2 der entsprechenden Note nach § 11 Abs. 1 zuzuordnen.
- d) Ist eine Umrechnung danach nicht möglich wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet.

- (4) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Modulen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist. Anträge auf Anrechnung auf Prüfungsleistungen oder Modulen des ersten Studienjahres sind bis spätestens drei Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen. Der Antrag auf Anrechnung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres (31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht), zu stellen. Die Studierenden

haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft bei Anträgen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb von Hochschulgängen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten zunächst das Vorliegen der formalen Voraussetzungen der Gleichwertigkeit. Sind die formalen Voraussetzungen gegeben, wird die inhaltliche Gleichwertigkeit durch die Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren überprüft. Diese geben ein Votum zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ab. Sodann entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Votums der Landesmodulkoordinatorin bzw. des Landesmodulkoordinators über den Antrag auf Anrechnung.

§ 15 Bachelorarbeit¹³

- (1) Die oder der Studierende soll durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorarbeit soll die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.
- (2) Die Studierenden haben bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Dabei dient das von der bzw. dem Studierenden für den Vorschlag zu fertigende Exposé als Grundlage der Themenvereinbarung. Während der Anfertigung der Bachelorarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachterbetreut.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema zurückgegeben werden. Nach Rückgabehat die oder der Studierende unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht in der 7 Wochenfrist bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist um längstens 2 Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als 2 Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ein neues Thema zu beantragen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der von ihr oder ihm bearbeitete Teil selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Ist die Zulassung zum Kolloquium nicht erfolgt, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden; die oder der Studierende hat

unverzüglich ein neues Thema zu beantragen. Der Drittgutachter wird durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.

§ 15 a^{13a}

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. §15 Abs. 5 StudO-BA Teil A abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 16 Kolloquium¹⁴

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Wird im Falle des § 15 Abs. 6 S. 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt, nimmt diese oder dieser ebenfalls an dem Kolloquium teil.
- (3) Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit durch alle beteiligten Gutachter. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden, sofern nicht bereits die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 15 Abs. 6 in Anspruch genommen worden ist.

§ 17 Verfahrensregelungen zum Kolloquium¹⁵

- (1) Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Das Kolloquium erfolgt, wenn alle weiteren für den Studiengang vorgesehenen Studienleistungen i.S.d. § 5 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote¹⁶

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums und die sonstigen Studienleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Bildung der Durchschnittsnote der Module werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den den Modulen zugewiesenen Creditpoints gewichtet (multipliziert), addiert und durch die Zahl der Creditpoints, die auf die benoteten Modulprüfungen entfallen, dividiert; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Studienleistungen wie folgt zu gewichten:
- Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium 20%
 - Durchschnittsnote der Modulprüfung gemäß Absatz 2 80%
- (4) Die Gesamtnote wird durch eine relative Note ergänzt und im Diploma Supplement gem. § 25 ausgewiesen. Die relative Note wird in Form einer Tabelle gebildet, in deren erster Spalte die Gesamtnoten aller erfolgreichen Abschlüsse in einem Studiengang über den Zeitraum von drei akademischen Jahren (Referenzgruppe) in Zehntel-Schritten von 1,0 bis 4,0 aufgeführt werden. In der zweiten Spalte wird die Anzahl aller Studierenden dargestellt, die mit der jeweiligen Notenstufe das Studium abgeschlossen haben, die dritte Spalte enthält den prozentualen Anteil der jeweiligen Notenstufe in Bezug auf die Gesamtzahl der erfolgreichen Studienabschlüsse in der Referenzgruppe. In der zweiten und dritten Spalte wird unterhalb der Notenstufe 4,0 die jeweilige Gesamtsumme der Spalte ergänzt. In der vierten Spalte werden die prozentualen Werte aus Spalte 3 fortlaufend addiert (kumuliert). Die relative Note kann durch eine Tabelle nach oben beschriebenen Muster, in Spalte 1 jedoch nur in die Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ gem. § 11 Abs. 3 unterteilt, ergänzt werden. Für Studiengänge, in denen mindestens 500 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Referenzgruppe auch ohne Rückgriff auf die Daten der Vorjahre gebildet werden, wenn diese aufgrund wesentlicher Änderungen i. S. d. ECTS Users' Guide oder der Neubildung des betreffenden Studiengangs nicht vorliegen. Bis einschließlich EJ 2019 kann die relative Note gem. Ziff. 2 ergänzend im Diploma Supplement gem. § 25 ausgewiesen werden.

§ 19 Rücktritt¹⁷

- (1) Eine Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe einer schriftlichen Studienleistung.
- (2) Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Können die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten¹⁸

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs z.B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel können nach den Umständen des Einzelfalles ausgesprochen werden:
1. der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Wiederholung der Studienleistung aufgegeben,
 2. die Studienleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, wird mit „nicht ausreichend“ bewertet,
 3. in besonders schweren Fällen, wie beispielsweise der wiederholten Täuschung im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises, wird die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholung der Studienleistung ausgeschlossen.

Soweit erforderlich können prüfende oder aufsichtführende Personen die Fortsetzung der Studienleistung untersagen.

- (2) Wird ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des Absatz 1 erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Studienleistung in der Regel für nicht bestanden zu erklären; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Ist die Wiederholung nach Maßgabe der §§ 13, 15 – 16 nicht zulässig oder aus anderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unrichtige Urkunden im Sinne von §§ 23 ff. sind einzuziehen; § 26 bleibt unberührt.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn seit Ablegung der Studienleistung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen¹⁹

Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Studienjahres gestellt werden.

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten²⁰

- (1) Wer wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die Praxiszeiten abzuleisten, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studienordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Den Verlängerungszeitraum legt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten gilt Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Falls Hinderungsgründe gemäß Absatz 1 oder 2 wegen ihrer zeitlichen Dauer keine positiven Studienleistungen erwarten lassen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde die Wiederholung von Studienleistungen im notwendigen Umfang anordnen.
- (4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 c) (Hausarbeit), die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 d) (Referat) oder die Seminararbeit im Rahmen einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 e) (Seminarleistung) nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 4 S. 2 – 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis²¹

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HSPV ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
 - a) das Gesamtprädikat des Studiums,
 - b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - d) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte,
 - e) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden und

- f) eine Anerkennungsnotiz, die der Absolventin bzw. dem Absolventen bescheinigt, dass sie bzw. er durch ihre und seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben hat.
- (3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW, ersatzweise von den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern der HSPV gezeichnet.

§ 24 Urkunde²²

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Bachelorgrad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung der Urkunde verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von einem Mitglied des Präsidiums der HSPV NRW gezeichnet und mit dem Siegel der HSPV NRW versehen.

§ 25 Diploma Supplement²³

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFFS empfohlen werden.

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung²⁴

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte²⁵

- 1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt beantragen, ihr oder ihm Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- 2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung unter Aufsicht gestattet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Studierende können auf ihre Kosten Kopien fertigen.

§ 28 Übergangsvorschriften²⁶

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2020 aufgenommen haben und dieses unterbrechen, richtet sich das Studium nach den Regelungen der aktuellen Fassung der StudO Teil A des dann gültigen Einstellungsjahrganges, mit dem die Studierenden ihr Studium fortsetzen.

§29 Inkrafttreten²⁷

Diese Ordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

- ¹ § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ² § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ³ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ⁴ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ⁵ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.
- ⁶ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.12.2019, genehmigt mit Erlass vom 19.03.2020.
- ⁷ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.05.2020, genehmigt durch Erlass vom 07.08.2020, geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ⁸ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ⁹ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ¹⁰ § 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2019, genehmigt mit Erlass vom 19.03.2020, geändert durch Beschluss vom 05.06.2018, genehmigt durch Erlass vom 16.08.2018, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 16.08.2018, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ^{10a} § 12a eingefügt durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021
- ¹¹ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.12.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.
- ¹² § 14 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021, geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ¹³ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.
- ^{13a} § 15a zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 16.04.2021, eingefügt durch Beschluss vom 20.04.2020, genehmigt durch Erlass vom 20.04.2020.
- ¹⁴ § 16 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁵ § 17 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁶ § 18 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ¹⁷ § 19 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁸ § 20 zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016, geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ¹⁹ § 21 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁰ § 22 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 27.08.2014.
- ²¹ § 23 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ²² § 24 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 14.05.2019, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.
- ²³ § 25 zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.
- ²⁴ § 26 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁵ § 27 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.04.2011.
- ²⁶ § 28 eingefügt durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 14.08.2019.

²⁷ § 29 (vormals § 28) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt mit Erlass vom 14.08.2019, geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 5: Module¹

Bei Modulen des fachpraktischen Studiums kann anstelle einer oder neben eine Studienleistung eine dienstliche Bewertung treten.

§ 1a Zu Teil A § 9 Abs. 4: Prüfer- und Gutachtertätigkeit^{1a}

Abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 3 StudO-BA Teil A kann ein Mitglied der zuständigen Ausbildungsleitung bei Prüfungen zugegen sein, sofern die Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers und des Prüflings vorliegt.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung²

- 1) In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Buchstabe d, wiederholt. Dabei richtet sich der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung nach dem Umfang der schriftlichen Seminarleistung.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1: Modulprüfungen³ (vgl. die jeweils gültige Modulübersicht) *

- 1) Modulprüfungen können unbeschadet Teil A § 12 Abs. 1 zu dem in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Studienarbeit (EJ 2016 und EJ 2017: im GS 1) *

Die Studienarbeit besteht aus den drei Teilleistungen Literaturrecherche und Erstellung eines Quellennachweises, Lesen und Zusammenfassung eines Fachtextes (Kurzexzerpt, ca. 200 Wörter) sowie 12-seitiger schriftlicher wissenschaftlicher Ausarbeitung. Die Gesamtbewertung erfolgt nach Äquivalenztabelle (Teil B § 3 Abs. 2 zu Teil A § 12 Abs. 1) mit 20 % für die Literaturrecherche mit Erstellung eines Quellenverzeichnisses, 20 % für das Kurzexzerpt und 60 % für die 12-seitige schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung.

b) Aktenbearbeitung

Die Aktenbearbeitung ist eine schriftliche Prüfungsform, die unter Aufsicht vorzunehmen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Die Studierenden erhalten einen Aktenauszug.

Die Aufgabenstellung kann u. a. eine Analyse, eine Sachverhaltszusammenfassung, eine rechtliche Bewertung, den Vorschlag für das weitere Vorgehen oder eine sonstige Fragestellung umfassen.

c) Gruppengespräch

Das Gruppengespräch ist eine mündliche Prüfungsform, in der festgestellt wird, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Polizei zu beziehen.

Es wird in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Die Studierenden sollen in der Gruppe das Thema diskutieren und voranbringen. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss individuell bewertet werden. Die Gesamtdauer des Gruppengesprächs errechnet sich daraus, dass pro Studierender/Studierendem ca. 15 Minuten angesetzt werden. Den Studierenden wird unmittelbar vor der Prüfung eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt. Die Wiederholung der Gruppendiskussion erfolgt mit der Prüfungsform des Fachgesprächs, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe b.

d) Posterpräsentation

Die Posterpräsentation dient der Kurzdarstellung eines Themas und visualisiert dessen wesentliche Aspekte auf einer Stellwand oder einem Poster. Am Prüfungstag präsentiert und erläutert der/die Studierende ihr Poster und stellt sich der Diskussion. Sowohl das Poster selbst als auch die mündliche Präsentation und die Diskussion gehen in die Bewertung ein.

e) Kollegiale Beratung

Die kollegiale Beratung dient dazu, von den Studierenden vorgetragene, selbst dienstlich erlebte Probleme durch eine strukturierte Arbeit in der Gruppe einer Lösung näher zu bringen. Dazu trägt jede und jeder Studierende eine solche Problemstellung in der Gruppe vor. In einer strukturierten und durch die/den Prüferin/Prüfer angeleiteten Vorgehensweise entwickeln die Gruppenmitglieder Lösungsvorschläge, mit denen sich der Prüfling anschließend mündlich auseinandersetzt. Bewertet wird nur der Prüfling, nicht die Gruppenmitglieder. Bewertet wird die Leistung ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

f) Prüfung(en) im Erasmus+ Modul.

Die Prüfung(en) im Erasmus+ -Modul werden in englischer Sprache durchgeführt.

g) Zu Teil 12 Abs. 1 Buchstabe a: Klausur

Abweichend von § 12 Abs. 1 Buchstabe a StudO BA Teil A kann die Bearbeitungszeit für Klausuren auch 120 Minuten betragen.

2) Äquivalenztabelle

Klausuren und Aktenbearbeitungen, die von mehr als einer Korrektorin/einem Korrektor bewertet werden sowie die Studienarbeit sind nach der abgedruckten Äquivalenztabelle zu benoten.

ab Punkte		50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Note genau	5,0	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Note	nicht ausreichend	ausreichend		befriedigend			gut		sehr gut		

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: (Teil-)Studienleistungen im Modul „Berufspraktisches Training“⁴

- 1) Die (Teil-) Studienleistungen des Moduls „Berufspraktisches Training“ (Leistungsscheine und Teilnahmenachweise) werden ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile einer (Teil-) Studienleistung können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Modul „Berufspraktisches Training“ ist bestanden, wenn alle (Teil-) Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- 2) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Teilstudienleistung kann einmalig wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i. S. v. Teil A § 13 StudO BA.
- 3) Wird ein Teilnahmenachweis mangels regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, können die Fehlzeiten durch Nachholung ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i. S. v. Teil A § 13 StudO BA. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden voraus.
- 4) Im Teilmodul „Körperliche Leistungsfähigkeit Sport / Rettungsschwimmen“ des Moduls „Berufspraktisches Training“ erfolgt für den Leistungsnachweis „12-Minuten-Lauf“, den Leistungsnachweis „Hindernisparcours“ und für den Leistungsnachweis „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ der Termin für die erste Prüfungsabnahme im Zeitraum des HS 1.5. Für den Einstellungsjahrgang 2019 wird der Zeitraum für Prüfungsabnahmen des HS 1.5 bis zum Ende des HS 2.5 verlängert. Im Rahmen der Wiederholungszeitbegrenzung gem. Ziff. 5 wird ein Wiederholungstermin angeboten.

Beim „12-Minuten-Lauf“ sowie dem „Hindernisparcours“ sind allen Studierenden eines Jahrgangs jeweils vier freiwillige Abnahmemöglichkeiten anzubieten, hiervon zwei im GS 7 und jeweils eine im HS 1.5 und HS 2.5. Für die „Rettungsübungen 1 und 2“ beläuft sich die Anzahl der freiwilligen Abnahmemöglichkeiten für alle Studierenden eines Jahrgangs auf insgesamt drei je Übung (jeweils eine im GS 7, HS 1.5 und HS 2.5). Für den Einstellungsjahrgang 2019 wird der Zeitraum für die freiwilligen Abnahmemöglichkeiten des HS 1.5 bis zum Ende des HS 2.5 verlängert.

Soweit der Prüfling freiwillig den jeweiligen Leistungsnachweis im Rahmen von Abnahmeangeboten während des berufspraktischen Trainings erfolgreich erbracht hat, ist von der Teilnahme an den Prüfungsterminen abzusehen. Der erfolgreiche Leistungsnachweis ist zu dokumentieren und wird als bestandene Prüfung gewertet.

- 5) Werden die Leistungsnachweise „12-Minuten-Lauf“, „Hindernisparcours“ und „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ (Leistungsschein Körperliche Leistungsfähigkeit Sport/Rettungsschwimmen) nicht bis zum Ende des zweiten Studienjahres erbracht, scheidet eine weitere Nachholung oder Wiederholung aus. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 ist für Studierende der Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2020 der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit bis zum Ablauf des 36. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres zu erbringen.
- 6) Im Teilmodul „Schießen/Nichtschießen“ erfolgt für die Leistungsnachweise (10. Pistolenübung und LÜHT 2) der Termin für die erste Prüfungsabnahme im HS 2.5. Im Zeitraum des HS 2.6 werden allen Studierenden eines Jahrgangs jeweils weitere drei freiwillige Abnahmemöglichkeiten angeboten. Soweit der Prüfling freiwillig den jeweiligen Leistungsnachweis im Rahmen von Abnahmemöglichkeiten während des berufspraktischen Trainings erfolgreich erbracht ist, ist von der Teilnahme an den Prüfungsterminen abzusehen.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 6 Buchstabe f.: Leistungen des Moduls der fachpraktischen Studienzeit/Training⁵

- 1) Leistungen in den Modulen der fachpraktischen Studienzeit / Training werden in Form einer anderen Studienleistung i. S. d. Teil A § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweise) erbracht. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit/Training grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden des Moduls voraus.
- 2) Wird eine Studienleistung nach Ziffer 1) mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i. S. v. Teil A § 13 StudO BA. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

- 3) Kann ein Teilnahmenachweis aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mangels regelmäßiger Teilnahme nicht erteilt werden, sollen Fehlzeiten möglichst durch Nachholung während des anschließenden Moduls der fachpraktischen Studienzeit/Praxis oder an vorlesungsfreien Tagen der fachwissenschaftlichen Studienzeit ausgeglichen werden. Ist eine solche Nachholung, insbesondere aufgrund des Umfangs der Fehlzeiten, nicht möglich, ist die Studienleistung durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Moduls nachzuholen.
- 4) Am Ende jeden Moduls der fachpraktischen Studienzeit / Training wird jeweils mit der / dem Studierenden ein Feedbackgespräch geführt, das schriftlich zu dokumentieren ist.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit/Praxis⁶

- 1) Leistungen der Module in der fachpraktischen Studienzeit / Praxis bestehen, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i. S. d. Teil A § 12 Abs. 2 handelt, aus einer Einsatzbewertung oder einem Aktenvortrag. Neben diese (Teil-) Studienleistung können eine oder zwei dienstliche Bewertungen treten. Die ECTS-Punkte verteilen sich dabei hälftig auf die Prüfungsleitung (Einsatzbewertung oder Aktenvortrag) sowie die dienstliche Bewertung bzw. die dienstlichen Bewertungen. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme bei einer anderen Studienleistung i. S. d. Teil A § 12 Abs. 2 die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten praktischen Studienzeit / Praxis voraus.
- 2) Zum Bestehen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis müssen alle Teilstudienleistungen und neben diese Teilstudienleistungen tretenden dienstlichen Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sein. Mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind bei Bewertung einer anderen Leistung im Sinne des Satzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ nicht zu wiederholen.
- 3) Die Einsatzbewertung gibt den Leistungsstand der oder des Studierenden durch eine punktuelle Überprüfung wieder. Durch die Einsatzbewertung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende in der Lage ist, gemessen am bisherigen Ausbildungsstand, einen polizeilichen Einsatzanlass, der aktuell in der dienstlichen Tätigkeit anfällt, im Rahmen des Einsatzmodells zu bewältigen. Die Einsatzbewertung ist bestanden, wenn die / der Studierende mindestens die Hälfte der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat sowie keine unrechtmäßigen Eingriffsmaßnahmen getroffen wurden. Abweichend von Teil A § 11 Abs. 1 S. 2 sind nur volle Notenwerte (1,0, 2,0 usw.) zu vergeben. Eine Einsatzbewertung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

- 4) Durch den Aktenvortrag sollen die Studierenden ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine ermittlungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie zu den durchgeführten und den noch zu veranlassenden Maßnahmen Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Über den mündlichen Vortrag hinaus ist am Ende der Vorbereitungszeit eine schriftlich vorbereitete Ausarbeitung oder ein Entscheidungsvorschlag nach Weisung des Prüfers auszuhändigen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens die Hälfte der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat sowie keine unrechtmäßigen Maßnahmen getroffen werden. Abweichend von Teil A § 11 Abs. 1 S. 2 sind nur volle Notenwerte (1,0, 2,0 usw.) zu vergeben. Ein Aktenvortrag, der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist er endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.
- 5) Die dienstliche Bewertung erfolgt durch die jeweilige Prüferin / Prüfer und wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für ein Bestehen müssen im Bereich der persönlich-sozialen Kompetenz mindestens drei und im Bereich der fachlichen Kompetenz mindestens vier Kompetenzmerkmale als bestanden bewertet werden. Eine dienstliche Bewertung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden; wenn möglich erfolgt die Wiederholung im folgenden Praxisabschnitt. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die nach Teil A § 3 zuständige Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.
- 6) Am Ende jedes Moduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ geführt, das schriftlich dokumentiert wird.
- 7) Die Einsatzbewertung sowie die dienstliche Bewertung werden unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 auch in der Wiederholungsprüfung durch eine / einen Prüferin / Prüfer und eine / einen sachkundige/n Beisitzerin / Beisitzer durchgeführt.

§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung⁷

- 1) In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20 %, das Kolloquium mit 10 % und die Prozessleistung mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 8 Zu Teil A § 12 Abs. 3: Praxisbericht⁸

Jede oder jeder Studierende hat einen Praxisbericht gemäß Teil A § 12 Abs. 3 zu erstellen. Wird der Praxisbericht im Abschlussmodul Praxis nicht erstellt oder entspricht dieser nicht den Anforderungen nach Teil A § 12 Abs. 3 S. 2, Halbs. 2 und S. 3, liegt keine aktive Teilnahme i. S. d. Teil A § 12 Abs. 2 vor.

Zu § 9 Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁹

Die Bewertung einer Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder § 3 Abs. 1 Buchstabe b zu § 12 Abs. 1 (Aktenbearbeitung), die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurde, ist abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 spätestens nach Ablauf von 4 Wochen bekanntzugeben. Die Bewertungen mehrerer Modulprüfungen nach Satz 1 aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach der zeitlich letzten Modulprüfung gemeinsam bekanntgegeben werden. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 werden die Klausuren des Hauptlaufes nach Ablauf von acht Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten Klausur eines Studienabschnitts.

§ 10 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹⁰

- 1) Für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 11 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und andere Studienleistungen¹¹

Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c des Grundstudiums und Teil B § 3 Abs. 1 Buchstabe a (Studienarbeit) zu Teil A § 12 Abs. 1 auch zu Beginn des Hauptstudiums 1 angesetzt werden.

§ 12 Zu Teil A § 13 Ab. 6 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und andere Studienleistungen¹²

Die Wiederholung einer anderen Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 2 des Moduls „Training sozialer Kompetenzen“ erfolgt in Form einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchst. b) (Fachgespräch). Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 13 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Studienleistungen¹³

Den Kommisariabewerberinnen und Kommisariabewerbern werden ihre durch das Bestehen der I. Fachprüfung sowie die letzte Regelbeurteilung nachgewiesenen Kenntnisse für die Module der fachpraktischen Studienzeit des Grundstudiums sowie des Fachstudiums 1 und 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 14 Zu Teil A § 15 Abs. 3 Bachelorarbeit¹⁴

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt ab dem Einstellungsjahr 2016 6 Wochen.

§ 15 Übergangsvorschriften¹⁵

- 1) Für die vor dem Jahr 2012 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die vor dem Jahr 2012 das Studium aufgenommen haben, ist Teil B i. d. F. vom 14.06.2011, genehmigt mit Erlass vom 12.08.2011, maßgebend.
- 2) Für die vor dem Jahr 2016 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die vor dem Jahr 2016 das Studium aufgenommen haben, ist Teil B i. d. F. vom 09.06.2015, genehmigt mit Erlass vom 20.07.2015, maßgebend.
- 3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2016 aufgenommen haben und dieses unterbrechen, richtet sich das Studium nach den Regelungen des Teil B in der aktuellen Fassung, sofern das Studium nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht mehr möglich ist.
- 5) Für die vor dem Jahr 2019 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die vor dem Jahr 2019 das Studium aufgenommen haben, ist § 10 Teil B i.d.F. vom 30.04.2020, genehmigt mit Erlass vom 30.04.2020, maßgebend.

Anlagen: **B 1 Studienverlaufsplan**
 B 2 Modulübersicht¹⁶
 B 3 Modulbeschreibungen¹⁷

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

^{1a} § 1a eingefügt durch Beschluss vom 26.05.2020, genehmigt durch Erlass vom 26.08.2020.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 13.08.2019, geändert durch Beschluss vom 05.06.2018, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 14.04.2021, geändert durch Beschluss vom 22.02.2021, genehmigt durch Erlass vom 24.02.2021, geändert durch Beschluss vom 30.04.2020, genehmigt durch Erlass vom 30.04.2020, geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 13.08.2019, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 09.06.2015, genehmigt durch Erlass vom 20.07.2015.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁶ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2019, genehmigt durch Erlass vom 13.08.2019, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁷ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

⁸ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁹ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 15.12.2017, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹⁰ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.08.2020, genehmigt durch Erlass vom 26.08.2020, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹¹ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.06.2018, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹² § 12 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹³ § 13 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁴ § 14 eingefügt durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.

¹⁵ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 17.12.2020,

§ 14 umbenannt zu § 15 .durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017, geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁶ Anlagenbezeichnung geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

¹⁷ Streichung von Anlagen B 4 (Muster Zeugnis) und B 5 (Muster Urkunde) in der bis zum 30.07.2013 gültigen Fassung mit Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013, Streichung von Anlage B 4 in der Fassung ab 31.07.2013 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.

**Grundordnung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
in der vom Senat am 17.12.2020 beschlossenen Fassung**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bildung von Verzahnungsgremien
- § 4 Aufgaben der Verzahnungsgremien
- § 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der HSPV NRW

1. Organe

- § 9 Organe
- § 10 Leitung der HSPV NRW
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Mitglieder des Senats
- § 13 Kommissionen und Beauftragte des Senates
- § 14 Fachbereiche
- § 15 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 16 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates
- § 17 Zusammenarbeit der Fachbereichsräte
- § 18 Fach- und Modulkoordination
- § 19 Wahlen
- § 20 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte
- § 21 Mitgliedschaft in den Hochschulgremien
- § 22 Geschäftsordnungen der Hochschulgremien, Verfahrensgrundsätze
- § 23 Einberufung und Beschlussfassung
- § 24 Stimmrecht und Rederecht
- § 25 Abstimmungen
- § 26 Unaufschiebbar Angelegenheiten
- § 27 Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse
- § 28 Bekanntgabe und Inkrafttreten von Ordnungen und sonstigen Beschlüssen

2. Abteilungen

§ 29 Aufgaben der Abteilungen

§ 30 Abteilungsleiter

3. Verwaltung der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 31 Verwaltung der HSPV NRW, Kanzler

4. Belange der Gleichstellung

§ 32 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

5. Institute und Einrichtungen

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen der HSPV NRW

§ 34 Hochschulbibliothek

§ 35 Institute an der HSPV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

Vierter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

§ 36 Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten

§ 37 Berufungsverfahren

§ 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 39 Lehrbeauftragte

§ 40 Honorarprofessur

Fünfter Abschnitt

Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad

§ 41 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

§ 42 Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

§ 43 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 44 Gasthörer

§ 45 Studierendenvertretung

§ 46 Die zentrale Studierendenvertretung

§ 47 Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte

§ 58 Studienordnung, Prüfungen

§ 49 Lehrangebot

§ 50 Weiterbildung

§ 51 Studienberatung

§ 52 Beauftragter für Behindertenfragen

Sechster Abschnitt

Forschung an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 53 Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

§ 54 Forschungsbericht

§ 55 Evaluationsbericht

Siebter Abschnitt

Haushaltswesen an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56 Globalhaushalt

§ 57 Haushaltsvoranschlag

§ 58 Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 59 Satzungen und Ordnungen

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und Gliederung¹

- (1) Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen (HSPV NRW) ist eine Einrichtung des Landes. Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen und gliedert sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung und Polizei. Es bestehen Abteilungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster.
- (2) Die HSPV NRW hat nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst (FHGöD NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW. S. 168) das Satzungsrecht; sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die HSPV NRW bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie soll die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Sie bietet in den Fachbereichen gem. § 1 Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte an.
- (2) Die HSPV NRW fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.
- (3) Das Studium an der HSPV NRW erfolgt in Studiengängen der auf Grund des § 16 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geordneten nichttechnischen Laufbahnen mit Ausnahme des Archivdienstes sowie des Bibliotheks- und Dokumentationswesens. In dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an der HSPV NRW abgeleistet werden. Die HSPV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung.
Die HSPV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium Bachelorstudiengänge und, i. d. R. in Kooperation mit

einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten.

- (4) Im Rahmen ihres Auftrages nimmt die HSPV NRW Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind. Sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Die HSPV NRW leistet darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrages nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammen arbeiten. Sie dient dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördert die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bietet fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an.
- (5) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördert die HSPV NRW die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (6) Die HSPV NRW wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport. Die HSPV NRW fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.
- (7) Die HSPV NRW bildet mit anderen Hochschulen abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (8) Die HSPV NRW unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (9) Die HSPV NRW stellt unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung sicher, dass die Studienreform als ständige Aufgabe wahrgenommen wird, und nimmt an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil.

Sie erstrebt durch die Studienreform, dass

- a) die Studieninhalte den Bedürfnissen und notwendigen Veränderungen in der beruflichen Praxis entsprechen,
- b) die Formen der Lehre und des Studiums nach den methodischen und didaktischen Erkenntnissen weiterentwickelt werden,
- c) die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu erarbeiten, deren Bezug zur Praxis zu erkennen und herzustellen.

§ 3

Bildung von Verzahnungsgremien²

- (1) Das fachwissenschaftliche Studienangebot der HSPV NRW und die fachpraktische Ausbildung

in den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen. Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses werden an der HSPV NRW jeweils Gremien auf der Ebene der Fachbereiche gebildet (Verzahnungsgremien). Verzahnungsgremien sind mit Vertretern der HSPV NRW und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Verzahnungsgremien bestimmt der jeweilige Fachbereichsrat. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Dozenten werden nach Wahl durch den Fachbereichsrat vom Präsidenten der HSPV NRW für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Vertreter der Ausbildungsbehörden werden auf Vorschlag dieser Behörden oder deren Spitzenverbänden vom Präsidenten bestimmt.

§ 4

Aufgaben der Verzahnungsgremien³

- (1) Die Verzahnungsgremien auf der Ebene der Fachbereiche erörtern fachbereichsspezifische Fragestellungen. Hierzu gehören alle Angelegenheiten der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung, insbesondere Fragestellungen, die von Facharbeitskreisen bzw. Fachkonferenzen oder Modulkoordinationen auf der fachspezifischen Ebene nicht beantwortet werden können.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

1. Sicherstellung der Verzahnung von Theorie und Praxis im Fachbereich,
 2. Controlling und Fortschreibung der Kompetenzprofile,
 3. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten (§ 13 Nr. 2 FHGöD NRW),
 4. Prüfung von Vorschlägen der Facharbeitskreise zur Änderung der Curricula im Hinblick auf ihre Theorie-Praxis-Verzahnung,
 5. Permanente Diskussion von Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung,
 6. Diskussion von Theorie-Praxis-Standards bei Neuentwicklungen oder Änderungen von Studiengängen bzw. von Studienelementen,
 7. Gegenseitige Information über ausbildungsbezogene Entwicklungen der fachpraktischen und der fachwissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Die Verzahnungsgremien entwickeln innerhalb ihres Aufgabenbereichs Vorschläge, die sie den Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung zuleiten. Falls es in den Verzahnungsgremien keine Übereinstimmung geben sollte, sind die unterschiedlichen Positionen mit der jeweiligen Begründung festzuhalten und den Entscheidungsgremien zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 28 gelten, soweit sie anwendbar sind, für die Verzahnungsgremien entsprechend.

§ 5

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die HSPV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und das FHGöD NRW verbürgten Rechte

wahrnehmen können. Die HSPV NRW gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere das Angebot und die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Ausbildungs-, Studien-, und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen, sowie die Teilnahme an Wahlveranstaltungen im Rahmen des Studienangebotes. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Für Studierende in nach § 2 Abs. 4 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) entsprechend.
- (5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der HSPV NRW ordnen.
- (6) Das Verfahren der nach § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) durchzuführenden Evaluation wird in einer Evaluationsordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der HSPV NRW sind
 1. der Präsident, der Vizepräsident und der Kanzler,
 2. die Professoren und Dozenten sowie die Abteilungsleiter,
 3. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studierenden.

(2) Angehörige der HSPV NRW sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder⁴

- (1) Die Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die HSPV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HSPV NRW gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder besitzen mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers das Wahlrecht zum Senat.
- (3) Die Professoren, die Dozenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studierenden besitzen das Wahlrecht zum Fachbereichsrat des Fachbereiches, dem sie zugehören. Sind Professoren, Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben in mehreren Fachbereichen tätig, richtet sich ihre Zugehörigkeit nach dem überwiegenden Einsatz; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
- (4) Für Professoren und Dozenten richtet sich der überwiegende Einsatz in einem Fachbereich neben dem Lehrumfang auch nach weiteren Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sie für einen Fachbereich übernehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Mittel der HSPV NRW zu nutzen.
- (6) Die Übernahme einer Funktion im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Tätigkeit im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates ist ehrenamtlich.
- (7) Während einer Beurlaubung oder Abordnung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (8) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren

Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die HSPV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen.
- (2) Die Angehörigen sind nach Maßgabe des FHGöD NRW und dieser Grundordnung zur Übernahme einer Funktion in einem Hochschulgremium der HSPV NRW berechtigt. Ihre Tätigkeit ist insoweit ehrenamtlich.
- (3) Die Angehörigen sind verpflichtet, die für ihre Aufgabe relevanten Hochschulgremienbeschlüsse zu beachten. Ihre Lehrfreiheit bleibt unberührt.
- (4) Die Angehörigen sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Die Angehörigen können Einrichtungen und Mittel der HSPV NRW in gleichem Umfang wie Mitglieder benutzen, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW nicht beeinträchtigt wird.

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der HSPV NRW

§ 9

Organe

Organe der HSPV NRW sind

1. der Präsident
2. das Präsidium,
3. der Senat,
4. die Fachbereichsräte.

§ 10

Leitung der HSPV NRW

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium leitet die HSPV NRW. Es nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht

anderen Organen zugewiesen sind; in Zweifelsfällen entscheidet es über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Es berät zusammen mit den Fachbereichssprechern und den Abteilungsleitern gemeinsame Angelegenheiten in Studium und Lehre sowie in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

- (3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass der Senat und die Fachbereichsräte sowie die übrigen Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Senats oder eines Fachbereichsrates sowie der übrigen Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat der Präsident der HSPV NRW das Innenministerium zu unterrichten.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden.
- (6) Der Präsident der HSPV NRW
 1. vertritt die HSPV NRW nach außen,
 2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
 3. ist für die Ordnung in der HSPV NRW verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
 4. ist Dienstvorgesetzter der an der HSPV NRW hauptamtlich tätigen Beamten und übt das Direktionsrecht gegenüber den Tarifbeschäftigten aus.
- (7) Ständiger Vertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident. Sind beide verhindert, kann auch der Kanzler das Präsidium vertreten; § 12 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (8) Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium, jeweils nach Anhörung des Senats. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem das Innenministerium und die HSPV NRW beteiligt sind; die HSPV NRW kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Senats⁵

- (1) Der Senat hat unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,
 2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung und über Satzungen und Ordnungen sowie Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,
 3. Beschlussfassung über die Studienordnungen oder Zustimmung zu den Studienordnungen in den Fällen des § 13 Nr. 1 FHGÖD NRW,
 4. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,

5. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
 6. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und Dozenten und die Mitwirkung bei der Bestellung von Dozenten,
 7. Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 8. Mitwirkung bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen oder Abteilungen,
 9. Stellungnahme zu dem Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt,
 10. Stellungnahme zu Entwürfen von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung sowie Vorschläge zu bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ausbildungsplänen,
 11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten,
 12. Beschlussfassung über den Frauenförderplan,
 13. die Verleihung der Ehrensensatorwürde; die Bezeichnung „Ehrensensator“ kann die HSPV NRW durch Beschluss des Senates mit Zweidrittelmehrheit für besondere Verdienste um die HSPV NRW verleihen.
- (2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind; § 7 Abs. 6 FHGöD NRW gilt entsprechend.

§ 12

Mitglieder des Senats⁶

- (1) Dem Senat gehören an:
1. der Präsident als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,
 2. insgesamt fünfzehn Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FHGöD NRW),
 4. acht Vertreter der Studierenden,
 5. zwei von den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmende Mitglieder,
 6. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte und Beschäftigte an der HSPV NRW ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied,
 7. mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 106 Abs. 4 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte mit Antragsrecht, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist,
 8. mit beratender Stimme ein vom Innenministerium Nordrhein- Westfalen zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vizepräsident, der Kanzler, die Abteilungsleiter und die Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Senats sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat, in einer Kommission oder als

Beauftragter des Senates nicht benachteiligt werden.

§ 13

Kommissionen und Beauftragte des Senats⁷

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen setzt der Senat ein:

1. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
2. die Kommission für Struktur und Finanzen,
3. die Berufungskommissionen.

(2) Darüber hinaus kann der Senat insbesondere für die Bereiche

- Hochschulentwicklung
- Bibliotheksangelegenheiten
- Medien und Informationstechnologie
- Weiterbildung
- Hochschuldidaktik und
- Rechtsfragen

Kommissionen einsetzen.

Eine Kommission kann dabei mehrere Aufgabenbereiche abdecken.

(3) Die Kommissionen werden durch Senatsbeschluss eingesetzt. Der Beschluss muss die Bezeichnung der Kommission, die Bestimmung ihres Aufgabenbereiches und die Benennung ihrer Mitglieder enthalten; eine Nachbenennung von Mitgliedern ist möglich. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §37 (Berufungskommissionen), §54 Abs. 2 (Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben) und §57 Abs. 2 S. 2 (Kommission für Struktur und Finanzen) bleibt durch die Bestimmung des Aufgabenbereiches nach Satz 2 unberührt.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderer Ordnungen der HSPV NRW sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten
2. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden
3. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter

Der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben soll zusätzlich ein Vertreter der Fachpraxis als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Im Übrigen kann der Senat weitere beratende Mitglieder der Kommissionen benennen.

(5) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der HSPV wählen die Kommissionen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben muss der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Den Vorsitzenden der Kommissionen, ihren Stellvertretern und den Beauftragten des Senates ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen anderer Gremien der HSPV NRW teilzunehmen und dort Stellungnahmen abzugeben.

(6) Anstelle einer Kommission nach Absatz 2 kann der Senat für einen bestimmten

Aufgabenbereich einen Beauftragten einsetzen, wenn der Aufgabenbereich eine besondere fachliche Expertise erfordert und seine Beratung in einer Kommission unzweckmäßig erscheint. Der Beauftragte soll der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Die Einsetzung eines Beauftragten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.

- (7) Die Amtszeit einer Kommission endet
1. mit der Amtszeit des Senates, der sie eingesetzt hat
 2. mit dem Ablauf einer vom Senat bestimmten Einsetzungsfrist
 3. mit der abschließenden Erledigung ihrer vom Senat bestimmten Aufgaben oder
 4. mit der Abberufung durch den Senat

Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit von Beauftragten des Senates, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 14 Fachbereiche⁸

- (1) Die HSPV NRW gliedert sich in folgende Fachbereiche:
1. Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung,
 2. Polizei,
- (2) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Studienordnung,
 2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis in Abstimmung mit den in § 4 genannten Verzahnungsgremien,
 3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen und Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,
 4. Stellungnahme zum Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft,
 5. Bestellung der Landesfachkoordinatoren (§ 18 Abs. 2 S. 2),
 6. Bestellung der Landesmodulkoordinatoren (§ 18 Abs. 3 S. 2) und der örtlichen Modulkoordinatoren (§ 18 Abs. 4 S. 2).

Daneben können ihm mit seinem Einverständnis weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, durch den Senat oder das Präsidium der HSPV NRW übertragen werden; die Zuständigkeit des Senates oder des Präsidiums der HSPV NRW bleibt davon unberührt.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat
1. Ausschüsse bilden und
 2. dem Fachbereichsrat angehörende Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 16

Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. acht Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, darunter mindestens ein Abteilungsleiter,
 2. drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
 3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
 4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereiches sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören einem Fachbereich weniger als acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats entsprechend verringert werden.
- (3) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden auf vier.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.
- (5) Der Sprecher des Fachbereichsrates und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren und Dozenten gewählt.
- (6) Der Fachbereichssprecher bereitet die Sitzungen des Fachbereichs vor, beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus und sorgt für ihre Bekanntmachung. Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichsrates arbeitet der Sprecher mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen zusammen. Er leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der HSPV NRW im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

§ 17

Zusammenarbeit der Fachbereichsräte

Die Fachbereichsräte arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten insbesondere durch ihre Sprecher zusammen.

Fach- und Modulkoordination⁹

(1) Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten gleicher oder inhaltlich verwandter Fächer bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer fachlicher Belange örtliche Facharbeitskreise an den Abteilungen. An Studienorten, die nicht Abteilungssitz sind, können eigenständige örtliche Facharbeitskreise eingerichtet werden. Der vom jeweiligen örtlichen Facharbeitskreis gewählte Vorsitzende ist örtlicher Fachkoordinator. Die örtlichen Fachkoordinatoren werden an allen fachbezogenen Entscheidungen der Abteilung beteiligt; in Fällen des Satzes 2 beschränkt sich das Beteiligungserfordernis auf Entscheidungen, die den Studienort betreffen. Sie erbringen dabei zur Qualitätssicherung notwendige Informations- und Koordinierungsleistungen an der Abteilung (Satz 1) oder am Studienort (Satz 2). Insbesondere

- a) unterstützen sie den Landesfachkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
- b) unterstützen sie die in dem jeweiligen Fach Lehrenden,
- c) wirken sie bei der Gewinnung und Auswahl der Lehrbeauftragten mit,
- d) werden sie bei der Bewältigung von Konflikten zwischen Lehrenden und Studierenden beteiligt und
- e) übernehmen sie die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis.

(2) Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten gleicher oder inhaltlich verwandter Fächer bilden Landesfacharbeitskreise zur Wahrung überörtlicher fachlicher Belange. Der vom Landesfacharbeitskreis gewählte Vorsitzende wird von den Fachbereichsräten zum Landesfachkoordinator bestellt. Die Landesfachkoordinatoren haben insbesondere die Aufgabe

- a) das jeweilige Fach nach innen und außen zu repräsentieren,
- b) den Landesmodulkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- c) dem Landesmodulkoordinator die zentralen Leistungsnachweise mit den geforderten Anteilen zur Verfügung zu stellen und diese Anteile inhaltlich zu verantworten,
- d) die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis zu übernehmen, soweit der örtliche Fachkoordinator der Erstkorrektor ist oder nicht zur Verfügung steht,
- e) Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen aus fachlicher Sicht zu verfassen,
- f) Stellung zur Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen zu nehmen und
- g) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu initiieren und zu unterstützen.
Sofern in Fällen des Satzes 3 Buchstabe d) der Landesfachkoordinator selbst Erstkorrektor ist oder nicht zur Verfügung steht, wird die Zweitkorrektur vom örtlichen Fachkoordinator einer anderen Abteilung durchgeführt.

(3) Für Bachelor-Studiengänge ist auf Landesebene eine Modulkoordination einzurichten. Die Landesmodulkoordinatoren werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Die Landesmodulkoordinatoren erbringen die zur studienortübergreifenden Qualitätssicherung des gesamten Moduls notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen.

Insbesondere

- a) wirken sie auf die Weiterentwicklung der Module hin,
 - b) wirken sie auf eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Fachlichkeiten in einem Modul hin,
 - c) halten sie bei Bedarf Sitzungen mit den örtlichen Modulkoordinatoren und/oder den betroffenen Landesfachkoordinatoren ab,
 - d) legen sie im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren die Anteile verschiedener Fachlichkeiten in zentralen fachübergreifenden Leistungsnachweisen fest, führen die ihnen zugeleiteten Prüfungsanteile zu einem einheitlichen Leistungsnachweis zusammen und reichen diese als verantwortliche Ansprechpartner des Prüfungsamtes an das Prüfungsamt weiter,
 - e) wirken sie im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren auf die Sicherung der Qualität der zentralen Leistungsnachweise hin und
 - f) beraten sie die Verzahnungsgremien des Fachbereichsrates nach § 4 Grundordnung.
- (4) Für Bachelor-Studiengänge ist des Weiteren auf örtlicher Ebene eine Modulkoordination einzurichten. Die örtlichen Modulkoordinatoren werden durch die im betreffenden Modul hauptamtlich Lehrenden des jeweiligen Studienortes gewählt.
- (5) Die örtlichen Modulkoordinatoren werden an allen auf das gesamte Modul bezogenen Entscheidungen der Abteilung beteiligt. Sie erbringen die auf örtlicher Ebene zur Qualitätssicherung notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen. Insbesondere wirken sie an ihrem Studienort auf eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Fachlichkeiten in einem Modul hin. Im Bedarfsfall halten sie gemeinsame Sitzungen mit den Studierenden, den betroffenen örtlichen Fachkoordinatoren, den im Modul eingesetzten Lehrenden sowie den Mitarbeitern der Abteilungsverwaltung ab.
- (6) Die Wahl und Bestellung der Fach- und Modulkoordinatoren nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen jeweils für die Dauer der Wahlperiode von Senat und Fachbereichsräten.

§ 19

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Senats nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der HSPV NRW wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der HSPV NRW kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden vom Innenministerium benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28 FHGÖD) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.
- (2) Die Gruppe der Studierenden wählt je Mitglied einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört. Beim Ausscheiden eines Mitglieds geht dessen Mandat auf seinen Stellvertreter über.
- (3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in

der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Die HSPV NRW erlässt die Wahlordnung. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen, die möglichst gemeinsam stattfinden sollen, sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit eines Organs führt dieses die Geschäfte weiter, bis ein neugewähltes Organ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.
- (6) Wird die Wahl oder die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.
- (7) Treffen bei einem Mitglied des Senats nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat.

§ 20

Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich und die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Präsident der HSPV NRW und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Präsident der HSPV NRW kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Organe der HSPV NRW unterrichten sich über sie gemeinsam betreffende Angelegenheiten.
- (4) Die HSPV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professoren und die Bestellung von Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten haben die einem Gremium angehörenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule

wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes mit der Mehrheit der Stimmen, in Zweifelsfällen der Präsident der HSPV NRW. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gelten entsprechend.

§ 21

Mitgliedschaft in den Hochschulgremien¹⁰

- (1) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der HSPV NRW sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Hochschulgremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der HSPV NRW.
- (2) Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden, soweit sie nicht in dieser Grundordnung festgelegt sind, von dem Hochschulgremium bestimmt, welches den Ausschuss oder die Arbeitsgruppe bildet. In jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe soll jede Gruppe mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in Kollegialorganen und Kommissionen erlischt durch
 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der HSPV NRW und
 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulgremiums erklärt und von diesem angenommen werden.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nrn. 2 – 4 treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Stimmenzahl. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerber mehr, richtet sich das Verfahren nach §27 Abs. 2 – 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereichsräte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein – Westfalen.
- (5) Der Präsident der HSPV NRW kann an den Sitzungen der Hochschulgremien der HSPV NRW mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht stimmberechtigt ist.

§ 22

Geschäftsordnungen der Hochschulgremien

Jedes Hochschulgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Verzichtet ein Hochschulgremium darauf, so gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Hochschulgremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sollen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Zu den Sitzungen der Hochschulgremien ist schriftlich einzuladen. Der Zugang der Ladung muss mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.
- (2) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung zu vertagen, und das Hochschulgremium wird innerhalb von einer Frist von längstens vier Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen. In der dann einberufenen Sitzung ist das Hochschulgremium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 24

Stimmrecht und Rederecht

- (1) Die Mitglieder des Senates und der von ihm eingerichteten Kommissionen sowie der Fachbereichsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (2) Das Rede- und Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder eines Hochschulgremiums. Rederecht haben alle Mitglieder des Hochschulgremiums. Der Präsident und - soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist - die in § 12 Abs. 2 genannten Mitglieder des Senats haben das Rederecht. Sachkundige aus der HSPV NRW und Sachverständige von außerhalb der HSPV NRW können vom Hochschulgremium angehört werden; die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.
- (3) In vertraulichen Angelegenheiten sind auch Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Abstimmungen

- (1) Die Hochschulgremien fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulgremiums zustimmt, sofern nicht das FHGÖD NRW oder diese Grundordnung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt

1. in Personalangelegenheiten,
 2. auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Gremienmitgliedes.
- (3) Wahlen erfolgen nach der Gruppe der Professoren und Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden getrennt.
Andere Mitglieder werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gewählt.
- (4) Ein überstimmtes Mitglied eines Hochschulgremiums kann seinen abweichenden Standpunkt innerhalb von vierzehn Tagen in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 26

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Hochschulgremien nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, entscheiden die Vorsitzenden. Das gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Vorsitzenden der Hochschulgremien haben diesen unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Die Eilentscheidungen der Vorsitzenden sind den Hochschulgremien in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Hochschulgremien können die Eilentscheidungen aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidungen entstanden sind.

§ 27

Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse

- (1) Hält mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums einen Beschluss für rechtswidrig, so führt der Vorsitzende eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist unverzüglich der Präsident der HSPV NRW zu unterrichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4.

§ 28

Bekanntgabe und Inkrafttreten von Ordnungen und sonstigen Beschlüssen¹¹

- (1) Die Grundordnung und alle übrigen Ordnungen werden nach der Ausfertigung durch den Präsidenten in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Ordnungen. Sonstige Beschlüsse ihrer Organe und anderen Hochschulgremien, die für die Hochschulöf-

fentlichkeit bestimmt sind, hat die HSPV NRW in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (2) Die Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW werden jahrgangswise fortlaufend nummeriert und erscheinen bei Bedarf. Sie werden ausschließlich im Internet auf der Seite der HSPV NRW nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 551) veröffentlicht.
- (3) Sofern die Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen, treten sie am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Entsprechendes gilt für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Ordnungen.

Abteilungen

§ 29

Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen haben im Rahmen des Auftrages der HSPV NRW die Aufgabe, die regionalen Belange zu wahren und insbesondere mit den Ausbildungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- (2) Die einer Abteilung zugeordneten Professoren und Dozenten können aus ihren Reihen einen Sprecher wählen; in Verbundabteilungen kann der Sprecher in den Untergliederungen gewählt werden.

§ 30

Abteilungsleiter

- (1) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Förderung der Qualität der Lehre und die Organisation des Lehrbetriebes einschließlich des Einsatzes der Lehrenden sowie die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungsleiter unbeschadet des § 5 weisungsbefugt.
- (2) Die Abteilungsleiter sind in geringem Umfang zur Lehre in mindestens einem Lehrfach verpflichtet.

Verwaltung der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 31

Verwaltung der HSPV NRW, Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der HSPV NRW. In Angelegenheiten der Verwaltung der HSPV NRW von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Präsident dem Ministerium. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Die Verwaltung der HSPV NRW sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW, im Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern auch in regionalen Belangen. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der HSPV NRW hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der HSPV NRW werden ausschließlich durch die Verwaltung der HSPV NRW wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie des Senats, der Fachbereichsräte und die Abteilungsleiter bei ihren Aufgaben.

Belange der Gleichstellung

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der HSPV NRW sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien teilnehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Antrags- und Rederecht; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der HSPV NRW und der Gleichstellungsbeauftragten wird an der HSPV NRW eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Frauen der Gleichstellungskommission vom Präsidenten der HSPV NRW bestellt. Die Frauen der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der HSPV NRW getrennt nach Gruppen gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte muss der Gruppe der Professorinnen oder Dozentinnen angehören. Sie nimmt auch die Belange der Frauen, die Mitarbeiterinnen und Studierende sind, sowie die der weiblichen Angehörigen der HSPV NRW, wahr. Schriftliche Stellungnahmen sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich, aus besonderem Anlass oder nach Aufforderung durch den Senat über ihre Tätigkeit. Sie und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über ihr wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und andere Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach den Vorgaben des § 16 Landesgleichstellungsgesetz vom 19.11.1999 (GV. NRW. S. 590) von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegeben werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit erforderlich sind. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreterin.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Versammlung für die Frauen in der HSPV NRW durchzuführen. Die Gruppe der Studierenden entsendet dazu aus jedem Kurs eine Vertreterin.

Institute und Einrichtungen

§ 33

Wissenschaftliche Einrichtungen der HSPV NRW

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Der Senat ist dazu anzuhören.
- (2) Einrichtungen i. S. d. Absatzes 1 stehen grundsätzlich allen Mitgliedern der HSPV NRW und sonstigen Personen, soweit diese ein berechtigtes Interesse haben, zur Verfügung.

§ 34

Hochschulbibliothek¹²

Die Hochschulbibliothek der HSPV NRW gliedert sich in die Abteilungsbibliotheken, davon eine Abteilungsbibliothek mit zentralen Aufgaben. Das Nähere regelt eine Bibliotheksordnung.

§ 35

Institute an der HSPV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

- (1) Auf Antrag des Senats kann gemäß § 17 c FHGÖD NRW eine außerhalb der HSPV NRW befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der HSPV NRW anerkannt werden. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der HSPV NRW erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der HSPV NRW zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die HSPV NRW unterstützt und überwacht die Institute im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Instituten und der HSPV NRW. Sie nimmt Stellung zum Jahresbericht der Institute.
- (3) Die HSPV NRW kann sich an Einrichtungen für Forschung und Entwicklung beteiligen. Haushaltsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

§ 36

Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten

Die Professoren und die Dozenten nehmen die der HSPV NRW obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. § 18 Abs. 1 FHGÖD NRW i. V. m. § 45 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 – GV. NRW. S. 190) sowie § 20 FHGÖD NRW bleiben unberührt. Soweit sich Professoren sowie Dozenten zur Wahrung ihrer überörtlichen Belange zusammenschließen, bleiben die Rechte und Zuständigkeiten der Organe und Mitglieder der HSPV NRW unberührt.

§ 37

Berufungsverfahren

- (1) Die Stellen für Professoren sowie Dozenten sind von der HSPV NRW auszuschreiben. Für Professoren bedarf es der öffentlichen Ausschreibung. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der Aufgaben angeben.
- (2) Das Präsidium der HSPV NRW schreibt die Stellen für Professoren sowie Dozenten aus und legt den Aufgabenbereich sowie die an den Bewerber zu stellenden Anforderungen fest.
- (3) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages für Professoren sowie Dozenten wird eine Berufungskommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind
 1. vier Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 2, darunter ein Abteilungsleiter,
 2. zwei Studierende.

Der Berufungskommission sollen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1, Nr. 2 ein Vertreter des Schwerpunktfaches und zwei Vertreter des überwiegend betroffenen Fachbereiches angehören. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind.

- (4) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten.
- (5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für die Bestellung von Dozenten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6. Grundsätzlich sollen auch für die Bestellung eines Dozenten drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge mit ausreichender Begründung vorgelegt werden.
- (7) Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 38**Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordern. Ihnen können durch das Präsidium andere Aufgaben übertragen werden.

§ 39**Lehrbeauftragte**

- (1) Mit der Wahrnehmung von Lehraufträgen kann unter Beteiligung der örtlichen Fachkoordinatoren betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der HSPV NRW entspricht.
- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgabe nach Maßgabe des Lehrauftrages selbständig wahr.

§ 40**Honorarprofessur**

- (1) Der Honorarprofessor nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung selbständig wahr.
- (2) Übt der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit an der HSPV NRW aus, kann die Verleihung widerrufen werden, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Fünfter Abschnitt**Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad****§ 41****Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen**

- (1) Die Studierenden werden durch Zuweisung an die HSPV NRW für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der HSPV NRW. Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGöD genannten Studiengänge. Die HSPV NRW stellt fest, ob die ihr zugewiesenen die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGöD festgelegte Qualifikation besitzen.
- (2) Die Zuordnung der Studierenden zu einer Abteilung erfolgt durch die HSPV NRW. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

- (3) Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGöD eingerichteten Studiengängen gelten die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV. NRW. S. 190) entsprechend.

§ 42

Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

Beamte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Aufstieg zugelassen sind, können abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGöD auch als Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung der HSPV NRW von dem für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zugewiesen werden; bei Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes, die nicht Landesbeamte sind, kann der Dienstherr die Zuweisung aussprechen, wenn die Studieneignung nach einem Auswahlverfahren festgestellt wird, das auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 15 Abs. 1 oder zu § 16 LBG geregelt ist.

§ 43

Vorzeitiges Ausscheiden

Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft und ihre Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums zum selben Zeitpunkt, zu dem ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor Abschluss des Studienganges endet.

§ 44

Gasthörer

Bewerber, die an der HSPV NRW einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach §§ 22 und 23 FHGöD ist nicht erforderlich. § 71 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 HG (i. d. F. vom 14.03.2000 – GV. NRW. S.190) gilt entsprechend. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 45

Studierendenvertretung

- (1) Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der HSPV NRW eine Studierendenvertretung gebildet.
- (2) Die Studierendenvertretung besteht aus der zentralen Studierendenvertretung und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und der Standorte.
- (3) Der Präsident der HSPV NRW übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung aus.

Die zentrale Studierendenvertretung¹³

- (1) Die zentrale Studierendenvertretung besteht aus den Sprechern der Studierenden der Abteilungen und Standorte mit ihren Vertretern, den Angehörigen der Gruppe der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand gem. §46 Abs. 2.
- (2) Sie wählt aus der Studierendenschaft einen Vorstand bestehend aus dem Landesstudierendensprecher und höchstens vier Vertretern mit der Maßgabe, dass alle Fachbereiche vertreten sein sollen.
- (3) Die zentrale Studierendenvertretung gibt sich und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und Standorte eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten der HSPV NRW bedarf. Sie darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- (4) Der zentralen Studierendenvertretung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachliche, räumliche und personelle Ausstattung durch den Präsidenten der HSPV NRW zu gewähren.
- (5) Die Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung bestimmt sich unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenvertretung.
- (6) Die zentrale Studierendenvertretung bewirtschaftet die für die studentische Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung durch den Präsidenten der HSPV NRW.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 47**Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte**

- (1) An jeder Abteilung bzw. jedem Standort wird eine Studierendenvertretung gebildet.
- (2) Sie vertritt die Interessen der Studierenden. Sie unterbreitet dem Abteilungsleiter und den Sprechern der Fachbereichsräte ihre Vorschläge. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe und anderer Gremien der HSPV NRW die Aufgabe, die sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden zu fördern und die hochschulpolitischen Belange zu wahren sowie insbesondere die Aufgaben:
 - Unterstützung der Studierenden in allen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - Vorschläge zur Beschaffung und in Bibliotheksangelegenheiten,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Präsidenten der HSPV NRW.
- (3) Der Studierendenvertretung sind nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und im Rahmen der sächlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten Arbeitsmöglichkeiten zu gewähren.
- (4) § 46 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 48 Studienordnung, Prüfungen

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Beachtung
 1. der Ausgestaltung der fachpraktischen Studienzeiten und der Prüfungsanforderungen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 2. der fachlichen Entwicklung und der hochschuldidaktischen Erkenntnisse,
 3. der Anforderungen der beruflichen Praxis.

- (2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. Der Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebots verbleibt.

§ 49 Lehrangebot

Die HSPV NRW stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Die §§ 36 und 30 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 50 Weiterbildung

Die HSPV NRW fördert die Weiterbildung der Professoren sowie Dozenten und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 51 Studienberatung

Die HSPV NRW berät ihre Studierenden in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die HSPV NRW kann dabei mit bereits vorhandenen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studientechniken.

§ 52 Beauftragter für Behindertenfragen

- (1) Der Präsident der HSPV NRW kann unter Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung für jede Abteilung einen Beauftragten für Behindertenfragen bestellen. Die Bestellung soll auf Vorschlag der Abteilung nach

Anhörung der örtlichen Vertretung der Professoren sowie Dozenten und der Studierendenvertretung erfolgen.

- (2) Die Beauftragten nehmen die besonderen Verpflichtungen der HSPV NRW gegenüber den behinderten Studierenden wahr (§ 2 Abs. 6). Sie sind Ansprechpartner für alle behinderten Studierenden in den Fragen, die sich aus der Behinderung heraus ergeben. Sie wirken auf Regelungen und Studienbedingungen hin, die Nachteilsausgleiche für diesen Personenkreis zum Ziel haben. Bei Angelegenheiten, die einzelne Studierende betreffen, sollen sie den Kontakt mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Stammdienststelle herstellen; in allen sonstigen Angelegenheiten sollen sie die Schwerbehindertenvertretung der HSPV NRW rechtzeitig informieren. Vor allen technischen und grundlegenden studienorganisatorischen sowie allen Maßnahmen im Neu-, Um-, und Erweiterungsbau sind sie durch die HSPV NRW rechtzeitig zu informieren und anzuhören.
- (3) Die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Forschung an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 53 Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

- (1) Die HSPV NRW fördert Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im wissenschaftlichen Bereich einschließlich der Hochschuldidaktik.
- (2) Die HSPV NRW unterstützt im Rahmen der §§ 3 und 27 Buchstabe b FHGÖD NRW die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die der Forschung und Entwicklung dienen.

§ 54 Forschungsbericht

- (1) Die HSPV NRW berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und ihre Schwerpunktbildung.
- (2) Der Bericht wird von der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vorbereitet und vom Präsidium herausgegeben.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der HSPV NRW, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt haben, sind verpflichtet, bei der Erstellung des Forschungsberichtes mitzuwirken.
- (4) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Recht, über die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu bestimmen, bleibt unberührt.

30
§ 55
Evaluationsbericht¹⁴

Die HSPV NRW berichtet in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Basis der Evaluationsordnung. Der Bericht wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Beauftragten für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen vorbereitet und herausgegeben. Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluation ist freiwillig. Im Übrigen sind die Mitglieder und Angehörigen der HSPV NRW verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56
Globalhaushalt

Die HSPV NRW schafft mit Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings die Voraussetzungen für einen Globalhaushalt an der HSPV NRW.

§ 57
Haushaltsvoranschlag¹⁵

- (1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt.
- (2) Der Kanzler legt nach Beratung im Präsidium die Anmeldung der Hochschule zum Haushalt als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag vor. Der Senat nimmt zur Anmeldung nach Satz 1 Stellung, nachdem er durch die Kommission für Struktur und Finanzen sowie die Fachbereichsräte beraten wurde.

§ 58
Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Präsidium eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs.
- (3) Die Verteilung von Stellen und Mitteln sowie die Bildung des Fonds nach Absatz 2 erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans.
- (4) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

31
Achter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 59
Satzungen und Ordnungen

Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der HSPV NRW fort.

Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 60
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in Kraft.

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

² § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 26.10.2017.

³ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁴ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁵ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁶ § 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁷ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 26.10.2017, geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁸ § 14 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁹ § 18 zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass aus 03.2019.

¹⁰ § 21 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹¹ § 28 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 14.04.2021.

¹² § 34 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹³ § 46 zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.06.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹⁴ § 55 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹⁵ § 57 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.